

**Allgemeine Bedingungen**  
**für die**  
**Übernahme und Reinigung von**  
**Abwässern**

**der Gemeinde Gai**  
**der Gemeinde Hafning**  
**der Stadtgemeinde Trofaiach**  
**der Marktgemeinde Vordernberg**

**in der Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde**  
**Trofaiach**

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern .....	3
I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen .....	3
II. Zustimmung zur Einleitung von Abwässern .....	4
III. Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.....	5
IV. Wasserrechtliche Bewilligung.....	6
V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen) .....	6
VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)	8
VII. Unterbrechung der Entsorgung .....	9
VIII. Gebühren bzw. Entgelte .....	9
IX. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt .....	10
X. Haftung.....	11
XI. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses.....	11
XII. Schlußbestimmungen.....	12

# **Allgemeine Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern**

## **I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen**

### **§ 1**

Die Kläranlage der Stadtgemeinde Trofaiach (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) dient der Übernahme und Reinigung der Abwässer aus dem Gemeindegebiet Gai, Hafning, Trofaiach und Vordernberg sowie der Einleitung der gereinigten Abwässer in den Vordernbergerbach (Vorfluter) in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien. Die Kläranlage der Stadtgemeinde Trofaiach steht in ihrem Eigentum und wird von ihr betrieben.

### **§ 2**

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959) bedarf jede Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32 b WRG 1959 ist, wer auf Grund einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Abwasserreinigungsanlage betreibt und die Einleitberechtigung in den Vorfluter innehat. Somit ist die Stadtgemeinde Trofaiach Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32 b WRG 1959.

Weiters bedarf die Einleitung von Abwasser in ein öffentliches Kanalisationsnetz der Zustimmung des jeweiligen Betreibers.

### **§ 3**

Die Stadtgemeinde Trofaiach übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter zur Weiterleitung, Reinigung und Ableitung aus dem Einzugsbereich der Kläranlage der Stadtgemeinde Trofaiach entsprechend den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen sowie den in der Zustimmungserklärung (§§5 bis 8) näher geregelten besonderen Bedingungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage.

### **§ 4**

Im Sinne der Allgemeine Bedingungen bedeuten:

#### **Öffentliches Kanalisationsnetz:**

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenentlastungsbauwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom zuständigen Betreiber entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes ist die jeweils zuständige Gemeinde

#### **Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:**

Die Kläranlage der Stadtgemeinde Trofaiach samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

#### **Öffentliches Kanalisationssystem:**

Das jeweilige öffentliche Kanalisationsnetz sowie die öffentliche Abwasserreinigungsanlage

### **Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters:**

Der Hauskanal einschließlich Hauskanalteil auf öffentlichem Gut sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

### **Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:**

Anlage, die zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich dient. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters.

### **Abwässer:**

Abwässer sind die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer und mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer.

Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer, Draingen-, Quell- und Grundwässer.

### **Indirekteinleiter:**

Indirekteinleiter ist, wer auf Grund der Zustimmung der Stadtgemeinde Trofaiach (Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage und des öffentlichen Kanalisationsnetzes Trofaiach und im Gemeindegebiet der Gemeinden Gai, Hafning, Vordernberg zusätzlich der Zustimmung der jeweiligen Gemeinde (Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes der jeweiligen Gemeinde) befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten. Der Indirekteinleiter ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32b WRG 1959.

## **II. Zustimmung zur Einleitung von Abwässern**

### **§ 5**

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist bei der Stadtgemeinde Trofaiach mittels eines dort oder bei einem der angeschlossenen Gemeinden Gai, Hafning, Vordernberg am Gemeindeamt aufliegenden Vordruckes zu beantragen.

Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekanntzugeben.

Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), ist dem Antrag ein detailliertes Projekt anzuschließen, welches auch die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 umfaßt.

### **§ 6**

Die Zustimmung wird grundsätzlich für Einleitungen von Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der häuslichen Abwassers abweicht, schriftlich erteilt. Für häusliche Abwässer gilt die Vorschreibung des Kanalisationsbeitrages bzw. der Kanalbenützungsgebühr als Zustimmung.

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern kann befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

### **§ 7**

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (insbesondere Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben), wird generell auf 15 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich eine kürzere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wobei Ansuchen um Wiedererteilung frühestens zwei Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zustimmung zu stellen sind. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens Bedacht zu nehmen.

Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des §32b WRG 1959 (d.h. 12.7.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder aufgrund der Übergangsbestimmung gemäß Art II der WRG Novelle 1997 erlischt.

### **§ 8**

Die Stadtgemeinde Trofaiach kann die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies auf Grund einer geänderten Rechtslage, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

## **III. Entsorgungsanlage des Indirekteinleiters**

### **§ 9**

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch einen dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden.

### **§ 10**

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Vorschriften des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetze zu erfolgen. Der Indirekteinleiter hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.

### **§ 11**

Jeder Indirekteinleiter hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern.

Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, hat der Indirekteinleiter zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den von der Stadtgemeinde Trofaiach und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

### **§ 12**

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind der Stadtgemeinde Trofaiach 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen.

Soweit Maßnahmen Einfluß auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses oder des Umfanges und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 26) betreffend haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung mit der Stadtgemeinde Trofaiach (Abänderung der Zustimmung) zulässig.

### **§ 13**

Der Indirekteinleiter hat der Stadtgemeinde Trofaiach unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind die im Rahmen der Zustimmungserklärung vom Kanalisationsunternehmen geforderten Unterlagen anzuschließen.

## **§ 14**

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht.

Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Indirekteinleiter oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.

## **§ 15**

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage sowie die Nachweise für die Art und den Umfang der Abwässer (§§18-25), sind vom Indirekteinleiter zu tragen.

# **IV. Wasserrechtliche Bewilligung**

## **§ 16**

Die Stadtgemeinde Trofaiach ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage der Stadtgemeinde Trofaiach eingeleitet werden dürfen.

## **§ 17**

Dessen ungeachtet ist jeder Indirekteinleiter für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung der Stadtgemeinde Trofaiach sowie des Betreibers des jeweiligen Kanalisationsnetzes (Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem).

# **V. Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)**

## **§ 18**

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung, darauf zu achten, daß

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefracht nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß erfolgen,
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können sowie von Energie, Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen,
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung).

Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Emissionsordnungen modifiziert worden sind, sind diese maßgeblich.

## **§ 19**

In das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c) mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der Kläranlage der Stadtgemeinde Trofaiach bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung in der Kläranlage der Stadtgemeinde Trofaiach wesentlich erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,

soweit nicht vertraglich anderes vereinbart wurde.

## **§ 20**

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. die in den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung.

Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

## **§ 21**

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden oder die Einleitung aufgrund der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung oder einer branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung zulässig ist:

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech;
- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlidlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika;
- c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische absehbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

## **§ 22**

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer, Drainagen-, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen Grundsätzlich nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden. Bei einer Mischkanalisation ist eine gesonderte Regelung mit der Stadtgemeinde Trofaiach zu treffen

## **§ 23**

Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35° C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.

## **§ 24**

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems des Kanalisationsunternehmens durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltungsmöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

## **§ 25**

In das öffentliche Kanalisationssystem des Kanalisationsunternehmens dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

## **VI. Rückhaltung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (Innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen)**

### **§ 26**

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, die Möglichkeit, daß schädliche oder sonst gemäß §§ 19 oder 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder daß Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, daß ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabseider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

### **§ 27**

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu Befugten zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

### **§ 28**

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

## **VII. Unterbrechung der Entsorgung**

### **§ 29**

Die Entsorgungspflicht der Stadtgemeinde Trofaiach als Kanalisationsunternehmen im Sinne § 32 b WRG 1959 bzw. die Übernahmepflicht der Stadtgemeinde Trofaiach sowie der Gemeinden Gai, Hafning und Vordernberg als Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht der Gemeinde steht, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

### **§ 30**

Die Übernahme der Abwässer durch die Stadtgemeinde Trofaiach kann wegen Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Die Stadtgemeinde Trofaiach wird dafür Sorge tragen, daß solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

### **§ 31**

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben oder abgestimmt, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

### **§ 32**

Die Stadtgemeinde Trofaiach kann die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters nach vorhergehender schriftlicher Androhung, dem anschließenden Entzug der Zustimmung gem. § 32 b WRG 1959 und nach Einstellung der Bewilligung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959, bei Gefahr im Verzug auch sofort unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördliche Auflagen, oder die wesentlichen Bestimmungen der Zustimmungserklärung verstößt.

## **VIII. Gebühren bzw. Entgelte**

### **§ 33**

Der Anschluß an das öffentliche Kanalisationssystem sowie die Übernahme und Reinigung der anfallenden Abwässer erfolgt zu den Jeweils geltenden Anschluß- und Benützungsgebühren der Stadtgemeinde Trofaiach sowie der Gemeinden Gai, Hafning, und Vordernberg.

### **§ 34**

Die Kosten der Vertragserrichtung einschließlich der Kosten für die Prüfung der technischen Unterlagen sowie Erstellung und Führung des Indirekteinleiterkatasters durch die Stadtgemeinde Trofaiach bzw. deren Beauftragten trägt der Indirekteinleiter.

Für die Errichtung des Vertrages und die gesamte Verwaltungstätigkeiten wird ein einmaliges pauschales Vertragserrichtungsentgelt in Höhe von ATS 3.000,00 (entspr. EUR 218,02) zuzüglich MWSt eingehoben. Die anfallenden Kosten für die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch einen Sachverständigen werden zusätzlich nach tatsächlichem Aufwand mit einem Stundensatz von ATS 1.000,00 (entspr. EUR 72,67) pro Stunde zuzüglich MWSt. verrechnet.

Sofern für die Erstellung der Projektunterlagen dem Indirekteinleiter auf sein Ersuchen der Sachverständige der Stadtgemeinde Trofaiach zur Verfügung gestellt wird, hat der Indirekteinleiter die Kosten für die Erstellung des Projektes im Ausmaß der tatsächlich angefallenen Stunden in Höhe von ATS 1.000,00 (entspr. EUR 72,67) pro Stunde zuzüglich MWSt zu tragen.

### **§ 35**

Die Einleitung der Abwässer von Industrie-, Gewerbe-, sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit mehr als 500 Einwohnergleichwerten (EGW) kann von der Stadtgemeinde Trofaiach hinsichtlich Übernahme und Reinigung dieser Abwässer in der Kläranlage einer gesonderten und direkten vertraglichen Vereinbarung unterworfen werden, sofern dies aus sachlich gerechtfertigten Gründen erforderlich ist.

## **IX. Auskunft, Meldepflicht und Zutritt**

### **§ 36**

Der Indirekteinleiter hat der Stadtgemeinde Trofaiach alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 27) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren.

### **§ 37**

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht hat der Stadtgemeinde Trofaiach als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959).

Die in § 4 IEV rechtlich festgelegten Mindestanforderungen sind jedenfalls einzuhalten, soweit nicht vertraglich zusätzliche Überwachungsmodalitäten (z.B. für die Eigenüberwachung anderer, nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe oder andere Überwachungshäufigkeiten) festgelegt werden. Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung keine Auswahl der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Überwachung erfolgt sein, sind die in der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung genannten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung einzubeziehen.

Soweit nicht vertraglich etwas Zusätzliches vereinbart wurde, hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen jedenfalls gemäß § 5 Abs. 4 IEV zu berichten.

### **§ 38**

Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, der Stadtgemeinde Trofaiach alle Daten bekannt zu geben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 32b (Indirekteinleiterkataster) und § 55a WRG 1959 (EU - Berichtspflicht) erforderlich sind.

### **§ 39**

Der Indirekteinleiter hat der Stadtgemeinde Trofaiach unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§ 25) zu melden.

### **§ 40**

Jede unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist der Stadtgemeinde Trofaiach umgehend anzuzeigen. Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

### **§ 41**

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Zustimmungserklärung sowie der Allgemeinen Bedingungen hat der Indirekteinleiter den von der Stadtgemeinde Trofaiach dazu beauftragten Kontrollorganen jeweils den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

## **§ 42**

Das Kanalisationsunternehmen verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm auf Grund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

## **X. Haftung**

### **§ 43**

Beide Vertragsteile haften für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (§§ 39 bis 42): Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau in Folge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Indirekteinleiter keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Die Stadtgemeinde Trofaiach ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

### **§ 44**

Der Indirekteinleiter haftet der Stadtgemeinde Trofaiach für alle Schäden, die diesem durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden; insbesondere haftet der Indirekteinleiter für Schäden, die dem Kanalisationsunternehmen durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§§ 25 bis 27) entstehen.

### **§ 45**

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Indirekteinleiter der Stadtgemeinde Trofaiach alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuchs des Kanalisationsunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art zu ersetzen.

Werden durch nachweislich unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist die Stadtgemeinde Trofaiach gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

### **§ 46**

Der Indirekteinleiter haftet der Stadtgemeinde Trofaiach für die Einhaltung der für das Entsorgungsverhältnis geltenden Bestimmungen, insbesondere der Allgemeinen Bedingungen sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

## **XI. Beendigung des Entsorgungsverhältnisses**

### **§ 47**

Die Stadtgemeinde Trofaiach ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Zustimmungserklärung bzw. der Allgemeinen Bedingungen) oder sonstiger die Indirekteinleiter betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe ( §§ 18 bis 25);
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (§§ 36 bis 42
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12);
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem.

#### **§ 48**

Der Indirekteinleiter ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit der Stadtgemeinde Trofaiach schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes und des Steiermärkischen Kanalgesetzes zulässig ist.

#### **§ 49**

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§ 47, 48) hat der Indirekteinleiter seinen Kanalanschluß (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalnetzes stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen.

#### **§ 50**

Die Wiederaufnahme der durch die Stadtgemeinde Trofaiach unterbrochenen (§ 30) oder eingestellten (§ 47) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher entstandenen Kosten durch den Indirekteinleiter.

#### **§ 51**

Bei einem Wechsel in der Person des Indirekteinleiters kann der künftige Indirekteinleiter aufgrund einer Mitteilung in das Entsorgungsverhältnis (Zustimmung gemäß §32 b WRG 1959) des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsverhältnisses (z.B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben.

In allen anderen Fällen des Wechsels in der Person des Indirekteinleiters ist eine neue Zustimmung zur Einleitung zu erwirken. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 gelten entsprechend.

## **XII. Schlußbestimmungen**

#### **§ 48**

Die vorliegenden Allgemeine Bedingungen für die Übernahme und Reinigung von Abwässern entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Die Stadtgemeinde Trofaiach behält sich vor, diese Allgemeine Bedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Solche Änderungen werden durch Verlautbarung in den Stadtnachrichten und Aushang an der Amtstafel der jeweiligen Gemeinde oder durch Mitteilung an den Indirekteinleiter Bestandteil der jeweiligen Zustimmung zur Einleitung.

## Auszug aus dem WRG 1959 in der Fassung des BGBl 74/1997

### **§32b. Indirekteinleiter**

- (1) *Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß §33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten.<sup>1)</sup> Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.*
- (2) *Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.*
- (3) *Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, daß seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.*
- (4) *Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 gemeldeten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzulegen.*
- (5) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Meldeverpflichtung an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen.*
- (6) *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.*

---

<sup>1)</sup> Allgemeine Abwasseremissionsverordnung und branchenspezifische Abwasseremissionsverordnungen